## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

9. Verordnung vom 27.12.1833 publ. 18.01.1834

ber zur Bewirkung ber Infinuationen an Gin= geseffene eines andern einheimischen Umtsbiftricts kunftig die an bas betreffende Umt zu richten= ben Requisitionen auf das Insinuationsdocument selbst zu segen, und bafur die in ber Umtssportelntare unter I. 20. und III. D. 19. erwähnten Gebühren in Gemäßheit einer des= fälligen Höchsten Genehmigung vom 31. Juli vor. Jahrs nicht weiter zu berechnen.

9) Bekanntmachung ber General= Ur= men = Inspection in Sever vom 27. December 1833, publ. den 18. Jan. 1834.

Da es zur Erhaltung der Ordnung ben dem Rechnungswesen über die Armenfonds und Rechnungswesen die Kirchspiels=Urmen=Cassen durchaus nothwen= und Kirchspiels= big ift, daß alle Forderungen an bieselben vor bem Abschluß einer jeden Sahres-Rechnung angemeldet und berichtigt werden, so wird mit Landesherrlicher Genehmigung hiedurch bekannt gemacht:

daß Jeber, ber an eine Kirchspiels = Urmen= Caffe ober an einen Urmenfonds aus Liefe= rungen oder aus andern Grunden Unsprüche auf Geldzahlungen, welche nicht als Unter= stützungen anzusehen sind, machen will, seine Forderung vor dem Ablauf des ersten Mo-